Amtliche Bekanntmachungen

des Kreises Unna

Druck: F. W. Rubens, Unna — Geschäftsstelle: Unna, Wasserstr. 20

Herausgegeben mit Genehmigung der Alliierten Militär-Regierung

Nr. 11 — Unna, den 10. März — 1948

Stadtvertreter-Sitzung in Unna

Jahresbericht des Bürgermeisters. — Haushaltsplan mit Fehlbedarf.

Die am Mittwoch, dem 3. 3. 1948, stattgefundene Stadtvertretersitzung hatte eine umfangreiche Tagesordnung. Vor Eintritt in die Tagesordnung gab der Bürgermeister ein Schreiben der Kommunistischen Partei Unna bekannt, nach welchem der Stadtvertreter Immenkamp nicht mehr Mitglied der KPD. ist. Auf Antrag des Stadtvertreters Weber beschloß die Stadtvertretung, einer etwaigen Amtsniederlegung des Stadtvertreters Immenkamp ihre Zustimmung zu versagen.

Anschließend gab Bürgermeister Ströthoff den Jahresbericht für das Jahr 1947 (Auszüge aus dem Bericht folgen in der nächsten Ausgabe).

In den Marktleistungsausschuß wurde als Ersatzmann Karl von Werne und in den Wohlfahrtsausschuß als Flüchtlingsvertreter Heinz Hoffmann gewählt.

Die Vorschlagsliste der für das Amt eines Schöffen oder Geschworenen vorgesehenen Personen fand die Zustimmung der Stadtvertretung.

Der Vorschlag, an der Oberschule für Mädchen eine neue Planstelle für eine Studienrätin zu schaffen, fand einstimmige Annahme.

Zur Erweiterung des Südfriedhofes war ein Grundstückstausch erforderlich, der von der Stadtvertretung genehmigt wurde.

Das Haus nahm ferner davon Kenntnis, daß Einsprüche gegen die Festsetzung des Fluchtlinienplanes Wasserstr. — für den Teil zwischen Altmarkt und Südwall — nicht erhoben sind.

Stadtdirektor Born gab einen Bericht über die Sitzungen des Aufsichtsrates des Wasserwerks für das nördlich-westfälische Kohlenrevier. Aus diesem Bericht war besonders zu entnehmen, daß die Wasserversorgung für das Jahr 1948 nicht gefährdet ist.

Den Bericht des Kontrollausschusses erstattete Stadtvertreter Schindler. Der Berichterstatter betonte, daß die Beamten und Angestellten des Wirtschafts- und Ernährungsamtes ernsten Willens seien, der Bevölkerung zu helfen. Der Mangel an Bezugsrechten mache aber alles illusorisch. Er bat die Verwaltung, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln sich dafür einzusetzen, daß recht bald größere Zuteilungen an die Stadt Unna erfolgen würden.

Den Nachtrag zum Verwaltungskostenvoranschlag der Städt. Sparkasse Unna für 1947 und den Verwaltungskostenvoranschlag der Städt. Sparkasse Unna für 1948 begründete Stadtdirektor Born.

Der Voranschlag für 1948 stellt sich auf 137 016 RM. und fand die Zustimmung der Stadtvertretung. Die Beratung des Stellenplanes für 1948/49 löste eine lebhafte Debatte aus. Die Annahme des Stellenplanes erfolgte mit Stimmenmehrheit. Stadtkämmerer Schräder begründete eingehend und überzeugend den Haushaltsplan der Stadt Unna für 1948/49. Ohne besondere Debatte wurde der Haushaltsplan einstimmig angenommen. Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1948 sieht im ordentlichen Haushaltsplan in der Einnahme 4 032 920 RM. und in der Ausgabe 4 539 563 RM. vor, mithin ein Fehlbedarf von 506 693 RM. Im außerordentlichen Haushaltsplan gleichen sich Einnahme und Ausgabe mit je 302 500 RM. aus. Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern bleiben die gleichen wie im abgelaufenen Rechnungsjahr. Auch die zu erhebenden Gebühren und Beiträge bleiben unverändert. Zu dem geplanten Finanzausgleich für 1947 faßte die Stadtvertretung einstimmig folgende

Resolution:

1. Die Ablösung der Bürgersteuerausgleichsbeträge durch einen Kopfbetrag nach dem Stande der Bevölkerung von 1939 sollte in der Höhe erfolgen, daß den Gemeinden diese reine Gemeinde-Kopfsteuer in der bisher gezahlten Höhe verbleibt. Es müßte aus diesem Grunde für den vorgesehenen Betrag von 6.— RM. je Kopf der Bevölkerung ein Betrag von 10.— RM. je Kopf der Bevölkerung gezahlt werden.

2. Die Gewerbesteuer soll von den Gemeinden veranlagt und erhoben werden, damit diese über das Aufkommen selbst verfügen können. Bei der zentralen Ausschüttung durch das Land mit 24,08 Prozent der Gewerbesteuergrundzahlen und Gewährung eines Gewerbesteuerergänzungszuschusses erhält die Stadt nur rd. 2/3 des tatsächlichen Aufkommens.

3. Gegen die Anrechnung der in die Rechnung 1947 übernommenen Ueberschüsse aus Vorjahren wird schärfste Verwahrung eingelegt. Diese Maßnahme bedeutet einen ernsten Eingriff in die Finanzhoheit der Gemeinden, diese würde praktisch nicht mehr bestehen.

Abgesehen von der Tatsache, daß dadurch der mit den Ueberschüssen erzielte Ausgleich des Haushalts 1947 illusorisch würde, ist diese Maßnahme eine Bestrafung der Gemeinden, die bisher ihren Verpflichtungen aus eigener Finanzkraft nachkommen konnten.

Mitteilung des Stadtdirektors: 1. Laut Tätigkeitsbericht der Polizeistation Unna für die Zeit vom 1. 1. bis 29. 2. 1948 wurden im Stadtgebiet Unna 161 Straftaten begangen, davon sind bereits aufgeklärt 92, dem Militärgericht wurden 6 Strafsachen übergeben. 2. Fragebogen, die auf Grund des „Speisekammer-Gesetzes" ausgefüllt werden mußten, sind bei der Stadt Unna nicht abgegeben worden.

Wegen der erneuten Beschlagnahme von Wohnungen für die Militärregierung faßte die Stadtvertretung einstimmig folgenden

Beschluß:

„Durch Anordnung der Militärregierung war die Stadtverwaltung Unna für das Jahr 1947 zur Bereitstellung von 42 Wohnungen verpflichtet worden. Dieses Soll ist ordnungsmäßig erfüllt worden. Die erneute Beschlagnahme einer möblierten Wohnung für die Militärregierung wird daher mit tiefem Bedauern zur Kenntnis genommen. Die Stadtvertretung protestiert gegen diese Beschlagnahme und richtet an die Militärregierung die dringende Bitte, die in Aussicht genommene Beschlagnahme rückgängig zu machen".

Verordnung Nr. 113

Einfuhr von Literatur-Erzeugnissen

Da die Kontrollratsdirektive Nr. 55 vom 25. Juni 1947 den freien Austausch von Literatur-Erzeugnissen, die in den vier Zonen Deutschlands erscheinen, vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen durch die Zonenbefehlshaber zuläßt, wird hiermit verordnet:

Artikel I. Einfuhr von Literatur-Erzeugnissen in die Britische Zone.

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. II können Zeitungen, Zeitschriften, Magazine und Bücher aus den anderen Zonen und aus Berlin in die britische Zone eingeführt werden.

2. Die direkte oder indirekte Einfuhr von Literatur-Erzeugnissen aus dem Ausland in die britische Zone wird weiterhin durch Anordnung der Militärregierung geregelt.

Artikel II. Einfuhrbedingungen für Literatur-Erzeugnisse aus anderen Zonen.

3. Gemäß Art. I Abs. 1 eingeführte Literatur-Erzeugnisse müssen von einem zugelassenen Verleger in Deutschland veröffentlicht sein; jedes Exemplar muß den Namen des Druckers des Verlegers oder Herausgebers und den Druckort enthalten.

4. Vor der Austeilung ist je ein Exemplar der Public Relations Information Servixes Control (PRISC) Regional Staff in dem Gebiet des Wohnortes des Austeilers vorzulegen; bei Zeitungen, Zeitschriften und Magazinen genügt Vorlage eines Exemplares einer Nummer. Zwei Wochen nach Vorlage kann mit der Austeilung begonnen werden, wenn nicht FRISC Regional Staff eine entgegenstehende Anordnung trifft. Eine Liste der PRISC Regional Staffs befindet sich im Anhang. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Einzelexemplare von Zeitungen, Zeitschriften, Magazinen oder Büchern, die zum persönlichen Gebrauch und nicht zum Verkauf eingeführt werden.

Artikel III. Beschlagnahme.

5. Literaturerzeugnisse, die entgegen den Bestimmungen des Art. II eingeführt werden, unterliegen der Beschlagnahme durch die Militärregierung.

6. Die Militärregierung behält sich das Recht vor, Literatur-Erzeugnisse aus den in Abs. 2 der Kontrollratsdirektive Nr. 55 genannten Gründen und bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Kontrollratsdirektive Nr. 40 vom 12. Oktober 1946 zu beschlagnahmen.

Artikel IV. Strafen.

7. Wer gemäß Ziff. 1 eingeführte Literatur-Erzeugnisse, die nicht den Bestimmungen der Ziff. 3 entsprechen, oder wer eingeführte Literatur-Erzeugnisse in Kenntnis eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Ziff. 4 oder wer sie in Kenntnis einer Beschlagnahme auf Grund des Art. III verkauft, zum Verkauf anbietet oder kostenlos austeilt, macht sich einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung schuldig und ist mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark oder mit beiden Strafen zu bestrafen.

8. Militärregierungsverordnung Nr. 48 „Einfuhr von Literatur-Erzeugnissen" vom 25. September 1946 und Anordnung Nr. 1 — erlassen gemäß Art. II Militärregierungsverordnung Nr. 48 — vom 1. Januar 1947 treten hiermit außer Kraft.

Artikel V. Inkrafttreten.

9. Diese Verordnung tritt am 1. Dez. 1947 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

*

Anhang:

PRISC Regional Staffs sind: Reichspostadressen.

PR/ISC Reginol Staff, Steel House,
PR/ISC Regional Staff, Steel House, Düsseldorf, Land Nordrhein/Westfalen, Düsseldorf. 714 H. Q., C.C.G., B.A.O.R.

PR/ISC Regional Staff, Hannover, Land
PR/ISC Regional Staff, Stirling House, Niedersachsen, 229 H.Q., C.C.G., B.A.O.R. Misburgerdamm, Hannover.

PR/ISC Regional Staff, H.Q. Hansestadt
PR/ISC Regional Staff, 118, Mittelweg, Hamburg, 609 H.Q., C.C.G., B.A.O.R. Hamburg.

PR/ISC Regional Staff, Kiel, Land Schles.
PR/ISC Regional Staff, 220 Niemannswig-Holstein, 312 H.Q., C.C.G., B.A.O.R.weg, Kiel.

Helft helfen!

Hilfswerk für notleidende Kriegsopfer u. Schwerkörperbehinderte

Unter dem Protektorat des ehemaligen Ministerpräsidenten und jetzigen Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Amelunxen, und in Zusammenarbeit der Vertreter aller politischen Parteien, der Gewerkschaften, des Deutschen Roten Kreuzes, der freien Wohlfahrtsverbände, der Industrie und des Handwerks sowie der Dienststellen der öffentlichen Wohlfahrtsfürsorge wurde ein

Soziales Hilfswerk für Kriegsopfer und Körperbehinderte

ins Leben gerufen. Das Hilfswerk trat am 1. 12. 1946 in Kraft.

Es bestand volle Einstimmigkeit darüber, daß es ein dringendes Gebot der Stunde sei, sich der Kriegsopfer und Körperbehinderten in ihrer Not in besonderer Weise anzunehmen.

Das Hilfswerk sieht seine Aufgabe darin, durch geeignete Hilfsmaßnahmen, angepaßt den jeweiligen Zeitverhältnissen und Bedürfnissen, der unmittelbaren Not der Kriegsopfer und Schwerkörperbehinderten zu steuern, bis eine ausreichende gesetzliche Fürsorge zusätzliche Maßnahmen auf freiwilliger Grundlage nicht mehr notwendig erscheinen läßt.

Es war nicht daran gedacht, durch unregelmäßige Ausschüttungen vorübergehende finanzielle Hilfe zu gewähren, wenn eine dauernde Notlage vorliegt. Es ist vielmehr beabsichtigt, das Hilfswerk so auszubauen, daß in der Hilfeleistung kein Stillstand eintritt und daß ein bestehender Notstand wirksam beseitigt wird.

Der Gegensatz des Hilfswerkes zum ehemaligen WHW ist folgender:

a) absolute Freiwilligkeit der Spenden unter Beteiligung aller im Hauptausschuß vertretenen Organisationen;
b) völlig klare und öffentliche Rechnungslegung;
c) Bestimmung über die Mittel nicht im Verordnungswege, sondern durch die Ausschüsse; der Sozialminister fungiert nur als Treuhänder für die Beschlüsse;
d) keine Mittel werden bereitgestellt zur Finanzierung anderer Objekte, als die vorgesehenen.

Die Sammlungen werden von den örtlichen Ausschüssen unter Beteiligung aller der vorgenannten Verbände organisiert.

Das Ergebnis der Sammelaktion wird durch die örtlichen Hilfsausschüsse an würdige und bedürftige Kriegsopfer und Schwerkörperbehinderte ausgeschüttet. In der Auswahl der zu betreuenden Personen haben die örtlichen Verbände volle Selbstständigkeit.

Die Durchführung des Hilfswerkes für notleidende Kriegsopfer und Schwerkörperbehinderte ist dringend notwendig und zwar solange, bis den Kriegsopfern und Schwerkörperbehinderten eine ausreichende gesetzliche Fürsorge zuteil wird und zusätzliche Maßnahmen auf freiwilliger Basis nicht mehr notwendig sind.

Die Bevölkerung wird daher aufgefordert, diesem sozialen Hilfswerk ihre Unterstützung nicht zu versagen und durch freiwillige Spenden zum Gelingen beizutragen, um die größte Not unserer Kriegsopfer lindern zu helfen.

Der Oberkreisdirektor — Kreispressestelle.

Sperrzeit für Tauben

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird für den Umfang des Landkreises Unna die Sperrzeit für Tauben im Rahmen der diesjährigen Frühjahrsbestellung auf die Zeit vom 18. März bis 1. Mai 1948 festgesetzt. Die Taubenhalter sind verpflichtet, ihre Tauben in dieser Zeit so einzusperren, daß ein Ausfliegen auf die bestellten Felder und Gärten nicht möglich ist. Zuwiderhandlungen werden bestraft. Diese Anordnung findet auch auf Brieftauben Anwendung.

Unna, den 2. März 1948.

Der Oberkreisdirektor.
Landwirtschaftsabteilung.

Einrichtung eines Abendgymnasiums

Der Landkreis Unna beabsichtigt, ein Abendgymnasium einzurichten, d. h. es soll allen werktätigen, jugendlichen, aufwärtsstrebenden Menschen die Gelegenheit geboten werden, sich neben ihrer Berufsarbeit in den Abendstunden das Reifezeugnis zu erwerben.

Die voraussichtliche Dauer der Kurse ist auf 3 Jahre festgesetzt worden.

Alle in Frage kommenden Interessenten werden daher aufgefordert, ihre Meldung im Landratsamt — Schulamt — Zimmer 25 bis zum 30. März 1948 abzugeben.

Der Oberkreisdirektor. — Kreispressestelle.

Ablieferung von Hühner- u. Enteneiern

im Eierwirtschaftsjahr 1947/48

Durch den Herrn Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes wurde die Ablieferung von Hühner- und Enteneiern im Eierwirtschaftsjahr 1947/48 in der US.- und Britischen Zone wie folgt angeordnet:

Lieferpflichtige Geflügelhalter.

1. Jeder landwirtschaftliche und gewerbliche Geflügelhalter ist verpflichtet, im Eierwirtschaftsjahr 1947/48 (1. 10. 47 — 30. 9. 48) e gehaltene Henne einschl. Zwerghenne und Ente 50 Eier abzuliefern. Anerkannte Herdbuch- und Vermehrungszuchten sind abweichend hiervon zur Ablieferung von 70 Eiern je Tier — davon mindestens 20 Eier als Marktleistung — verpflichtet.

Als landwirtschaftliche Geflügelhalter gelten alle Personen, für deren Betrieb eine Hofkarte geführt wird oder die Vollselbstversorger oder Teilselbstversorger gleichzeitig in Brot und Kartoffeln für den Gesamthaushalt oder einen Teil desselben sind.

2. Jeder nichtlandwirtschaftliche Geflügelhalter ist verpflichtet, im Eierwirtschaftsjahr 1947/48 von jeder gehaltenen Henne, Zwerghenne und Ente 10 Eier abzuliefern.

Sie dürfen höchstens eine Henne, auch Zwerghenne, oder Ente für jede zum Haushalt gehörende Person halten.

Meldepflicht und Veranlagung.

1. Jeder Geflügelhalter ist **verpflichtet**, die gehaltenen Tiere restlos zu melden. Ist der im Ablieferungsbescheid aufgeführte Geflügelbestand geringer als der tatsächliche Bestand, so ist letzterer zur Berichtigung oder Neufestsetzung des Liefersolls zu melden, und zwar:

a) von landwirtschaftlichen Geflügelhaltern an das Ernährungsamt Abt. A (Kreisbauernschaft)

b) von nichtlandwirtschaftlichen Geflügelhaltern an das Ernährungsamt Abt. B (Kartenausgabestelle).

2. Abweichungen gegenüber der Zählung vom 3. 12. 1947 sind sofort, Zu- und Abgänge im Bestand an Legetieren spätestens bis zum Beginn des folgenden Monats den unter Ziff. 1a) und 1b) genannten Dienststellen zu melden. Bestandsverminderungen, die erst bei einer Kontrolle angegeben werden, bleiben unberücksichtigt.

3. Auf Grund der gemeldeten Tierbestände (Viehzählung vom 3. 12. 47) wird den landwirtschaftlichen Geflügelhaltern ein Eier- und Geflügelablieferungsbescheid durch die Kreisbauernschaft zugestellt. Unabhängig von der Zustellung des Lieferbescheides bzw. hiernach abweichender Festsetzung des Liefersolls sind die Geflügelhalter für den gesamten Bestand an Hennen und Enten in der vorgeschriebenen Höhe eierablieferungspflichtig.

4. Bei unrichtigen Angaben können die verschwiegenen Tiere oder der gesamte Geflügelbestand zugunsten der Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsstelle für verfallen erklärt sowie die Geflügelhaltung bis zur Dauer von zwei Jahren durch das Ernährungsamt Abt. A (Kreisbauernschaft) verboten werden.

Geflügel im Sinne dieser Vorschrift sind Hühner einschl. Zwerg- und Perlhühner, Enten, Gänse und Puten.

Ablieferungsnachweis.

1. Das Ablieferungssoll der landwirtschaftlichen Geflügelhalter ist in folgenden Fristen zu erfüllen:

mindestens 25% bis zum 30. 4. 1948
mindestens 80% bis zum 30. 6. 1948
mindestens 100% bis zum 30. 9. 1948

2. Nichtlandwirtschaftliche Geflügelhalter haben das Ablieferungssoll von 10 Eiern je Tier **ohne besonderen Lieferbescheid** bis spätestens zum 30. 6. 1948 zu erfüllen. Der Nachweis hierüber ist den zuständigen Kartenstellen bis zum 31. 7. 1948 durch Vorlage der Ablieferungsbescheinigung zu erbringen.

3. Die Eierablieferung der Geflügelhalter wird nach näherer Weisung des Landesernährungsamtes durch die Kartenausgabestellen oder zu sonst von der Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsstelle Westfalen festzusetzenden Terminen überprüft.

4. Die landwirtschaftlichen Geflügelhalter haben den aufgerechneten Ablieferungsbescheid nach Ablauf des Legejahres (30. 9.) als Nachweis über die durchgeführte Ablieferung der örtlichen Kartenausgabestelle zur Ueberprüfung und Eintragung der gelieferten Mengen in die Veranlagungsliste vorzulegen.

5. Die Ablieferung der Eier hat an die bekannten Eiersammelstellen gegen Eintragung in den Ablieferungsbescheid oder gegen Empfangsbescheinigung zu erfolgen.

Selbstversorger.

1. Jeder Geflügelhalter gilt von dem Tag als Selbstversorger in Eiern, an dem Hühner, Zwerghühner oder Enten gehalten werden. Bei Neuerrichtung von Geflügelhaltungen durch Anschaffung von Küken ist Stichtag für den Beginn der Selbstversorgung der Tag der Dezemberviehzählung des laufenden Jahres.

2. Alle Haushaltsangehörigen der Selbstversorger in Eiern scheiden aus der Eierzuteilung aus und dürfen keine Eierkarten oder sonstige Bezugsberechtigungen für Eier empfangen, auch wenn die Zahl der gehaltenen Tiere geringer ist als die zum Haushalt gehörende Personenzahl. Im Besitz befindliche oder irrtümlich erhaltene Eierkarten und Bezugsberechtigungen müssen sofort und unbenutzt zurückgegeben werden.

3. Als Haushaltsangehörige gelten nur Personen, die mit dem Haushaltsvorstand zu einer Selbstversorgergemeinschaft gehören und in die Haushaltsstammkarte eingetragen sind.

Schlußbestimmungen.

1. Die Errichtung und das Betreiben von Pensionsgeflügelhaltungen ist für alle Geflügelarten verboten. Pensionsgeflügelhaltungen sind Betriebe, die ganz oder teilweise Geflügel für andere züchten oder halten und diesen Nutz-, Zucht- oder Schlachttiere oder Erzeugnisse hieraus liefern.

2. Anträge auf Ermäßigung des Liefersolls oder Befreiung von der Eierablieferung sind von den landwirtschaftlichen Betrieben an das zuständige Ernährungsamt Abt. A (Kreisbauernschaft) und von nichtlandwirtschaftlichen Geflügelhaltern an das zuständige Ernährungsamt Abt. B (Kartenausgabestelle) zu richten.

Eine Befreiung oder Ermäßigung kann **nur in besonderen Ausnahmefällen** erfolgen. Anträge wegen Futtermangel oder Krankheiten der Tiere können nicht berücksichtigt werden. Darüber, ob wegen Krankheit in der Familie des Geflügelhalters auf Grund eines ärztlichen Attestes Eier zusätzlich freigegeben werden, entscheidet das zuständige Ernährungsamt nach Prüfung durch die ärztliche Genehmigungsstelle.

3. Mitglieder von Geflügelzuchtvereinen (nichtlandwirtschaftliche), die dem Landesverband Westfälischer Rassegeflügelzüchter angehören, dürfen soviel Tiere halten, wie bei der Dezemberzählung 1945 vorhanden waren; im Höchstfalle jedoch nur bis zu 12 Tieren, soweit es sich um die Haltung anerkannter Zuchtstämme handelt.

Ernährungsamt Abt. A
Kreisbauernschaft Unna.

Liederabend für Heimkehrer

Das Kulturamt der Stadt Unna veranstaltet auf Wunsch der Betreuungsstelle für heimgekehrte Kriegsgefangene am 16. März um 20 Uhr im Kasino, Unna, Nordring 37, für die Unnaer Heimkehrer einen Liederabend mit der bekannten und erfolgreichen Konzertsängerin Frau Helene Nöthe-Neinhaus (Letmathe). Die Begleitung hat die Unnaer Pianistin Frau Josephine Röttger übernommen. Das Programm bietet Werke von Bach, Mendelsohn, Schubert, Reger, Humperdinck und Strauß. Die Stadt verbindet mit dieser Veranstaltung den Wunsch ihre Heimkehrer zu grüßen und ihnen allen einen Abend reiner, besinnlicher Freude zu vermitteln. Heimkehrer zuzüglich einer Begleitperson haben freien Zutritt. Für Freunde der Veranstaltung sind im Kulturamt, Rathaus, Zimmer Nr. 10, und an der Abendkasse Eintrittskarten zum Preise von RM. 2,— zu haben.

Städt. Presseamt Unna.

Anordnung über Ziegen und Schafhaltung

Die Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsstelle Nordrhein-Westfalen hat folgende Anordnung erlassen:

§ 1. Halter von mehr als einer Ziege oder von mehr als einem Milchschaf haben keinen Anspruch auf das volle Bezugsrecht oder Selbstversorgungsrecht für Fett, Vollmilch und entrahmte Frischmilch.

§ 2. Von dem ersten Lämmen der Ziegen oder der Milchschafe an verliert der Halter von mehr als einer Ziege oder von mehr als einem Milchschaf für jede weitere gehaltene Ziege für jährlich 6, für jedes weitere gehaltene Milchschaf für jährlich 2 Zuteilungsperioden, beginnend jeweils mit der auf den 1. April folgenden ZP. für je eine zum Haushalt gehörende Person

a) als Versorgungsberechtigter das Bezugsrecht für Fette und entrahmte Frischmilch;

b) als Selbstversorger das Selbstversorgungsrecht für Butter und Vollmilch.

§ 3. Auf anerkannte Ziegen- und Milchschaf-Herdbuchzuchten, die die Bestimmungen ihres Herdbuches einhalten, insbesondere ihrer Verpflichtung zur Aufzucht der vorgeschriebenen Anzahl von Jungböcken und Lämmern nachkommen, findet diese Anordnung keine Anwendung. Voraussetzung dafür ist, daß die betr. Züchter dem zuständigen Ernährungsamt Abtl. B eine Bescheinigung des Zuchtverbandes vorlegen. Halter von nicht eingetragenen Ziegen und Milchschafen, die über die Zuchtverbände ein Mutterlamm zum Verkauf bringen, sind in diesem Falle ebenfalls für je ein Tier von dem Verlust des Bezugs- oder Selbstversorgungsrechtes nach § 2 dieser Verordnung freigestellt. Die zuständigen Zuchtverbände sind: Landesverband rhein. Ziegenzüchter, Landesverband rhein. Schafzüchter, Landesverband westf. Ziegenzüchter, Landesverband westf. Schafzüchter.

§ 4. Soweit der Halter außer gekörten Ziegenböcken oder angekörten Schafböcken auch Ziegen oder Milchschafe hält, wird für jeden gehaltenen Bock eine Ziege oder ein Milchschaf vom Fettabzug nach § 1 freigestellt.

§ 5. Ziegen- und Milchschafhalter sind verpflichtet, dem Ernährungsamt Abtl. B (Kartenausgabestelle) die Zahl der gehaltenen Ziegen und Milchschafe sowie etwaige Bestandsveränderungen anzugeben. Der Nachweis, daß eine Ziege oder ein Milchschaf im Falle des § 2 nicht gelammt haben, ist dem Ernährungsamt Abtl. B (Kartenausgabestelle) durch Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Vorsitzenden des Ziegenzuchtvereins oder des Ortsbauernvorstehers zu erbringen.

§ 6. Ziegen- und Milchschafhalter, die gleichzeitig Kuhhalter sind, bedürfen zur Benutzung einer Zentrifuge oder eines Butterfasses der schriftlichen Genehmigung der Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsstelle. Die Genehmigung ist schriftlich über die zuständige Abtl. Landwirtschaft bzw. über das zuständige Ernährungsamt Abtl. A zu beantragen.

§ 7. Verstöße gegen diese Anordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden nach geltendem Recht bestraft.

§ 8. Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1948 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen, besonders die Anordnung Nr. 1/46 des ehem. Landesernährungsamtes Nordrhein vom 7. 1. 1946 und der Erlaß des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, Landesernährungsamt Abtl. B Nr. 74 vom 24. 10. 1945 betr. Ziegen- und Milchschafhaltung werden gleichzeitig aufgehoben.

Der Oberkreisdirektor. — Kreispressestelle.

Hafer- und Eisenzuteilung für Grubenholzabfuhr

Die Versorgung der Zechen mit Grubenholz, deren besondere Dringlichkeit von den alliierten und deutschen Stellen immer wieder betont wird, stößt z. Zt. auf ungewöhnliche Schwierigkeiten, sodaß jede nur mögliche Maßnahme ergriffen werden muß, damit der Bergbau nicht zum Erliegen kommt.

Das Holz liegt geschlagen in den Wäldern; es stehen jedoch nicht genügend Fuhrwerke zur Verfügung, das geschlagene Holz aus dem Wald bis an die feste Straße und an die nächste Eisenbahnstation zu schaffen, und damit den Abtransport durch die Bahn sicherzustellen. Für diesen Abtransport aus dem Wald müssen hauptsächlich Pferdefuhrwerke eingesetzt werden. Damit die Gespannhalter diese volkswirtschaftlich wichtige Aufgabe erfüllen können, wird seit einiger Zeit für jeden bis zur festen Straße abgefahrenen im Grubenholz eine Prämie von 1 kg Eisen zur Beschaffung von Hufbeschlägen, Ketten und anderen Bedarfsgegenständen gewährt. Darüber hinaus hat sich die Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bereit erklärt, für den gleichen Zweck in den Monaten Februar, März und April eine zusätzliche Haferzuteilung von 0,2 kg für jeden gerückten im Grubenholz und 0,5 kg für jeden gerückten und zur nächsten Station gefahrenen im auszugeben.

Während die Gespannhalter bisher diese Transporte nur mit Schwierigkeiten und besonderem Aufwand durchführen konnten, soll durch die Sonderzuteilungen jetzt eine Steigerung der Abfuhr ermöglicht werden. Alle Fahrunternehmer und Bauern, die Holz aus dem Walde abfahren können, werden aufgefordert, sich sofort bei den zuständigen Forstämtern zu melden.

Der Oberkreisdirektor. — Kreispressestelle.

Sitzung der Amtsvertretung

in Rhynern

Die Amtsversammlung nahm von dem Verwaltungsbericht des Amtsdirektors für das Jahr 1947 Kenntnis. — Der Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1947 wurde in Einnahme und Ausgabe auf 111 470,— RM. festgesetzt. — Die Auflösung des Einwohner-Meldeamtes Brumey-Lenningsen wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen einstimmig beschlossen. — Für den verstorbenen Amtsrat Sudhoff erfolgte die einstimmige Wahl des Herrn Schmerling aus Freiske zum Mitglied der Amtsvertretung.

Derselbe wurde auch für den verstorbenen Amtsrat Sudhoff in den Bauausschuß gewählt. — In den Flüchtlingsausschuß trat an Stelle von Sudhoff Herr Teuschel aus Werries. — Amtsbürgermeister Dr. Nagel gab einen Ueberblick über die Verteilung der Kohlen im Amtsbezirk. — Die Amtsvertreter beschlossen, den Beschluß der Amtsversammlung vom 14. 10. 1941, wonach die Grundstückswirtschaft der Gemeinden gemäß § 4 der Amtsordnung in die ausschließliche Zuständigkeit des Amtes übernommen wird, aufzuheben. Die Grundstückswirtschaft soll wieder Angelegenheit der Gemeinden sein. — Weiter wurde beschlossen, die Satzung der Amtssparkasse Rhynern dahingehend zu ändern, daß bei Einmannzweigstellen der Vorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde den Verwalter ermächtigen kann, Urkunden und Schriftstücke allein rechtswirksam zu unterschreiben und Ein- und Rückzahlungen allein rechtswirksam zu bescheinigen.

Amtsbürgermeister Dr. Nagel gab Anregungen über die Heimkehrerbetreuung. Den aus russischer Kriegsgefangenschaft Heimgekehrten soll eine besondere Fürsorgebetreuung zuteil werden. Die Angelegenheit wurde dem Hauptausschuß übertragen.

Der Amtsdirektor.

Sprechstunden bei der Arnsberger Regierung

Der Herr Regierungspräsident in Arnsberg hat mir mitgeteilt, daß die Sprechzeiten für den Publikumsverkehr bei der Regierung in Arnsberg wie folgt festgesetzt sind:

Montag und Donnerstag vormittags von 9 bis 12.30 Uhr. An anderen Tagen kann das Publikum im Interesse der Abwicklung des Geschäftsverkehrs nicht mehr abgefertigt werden.

Der Oberkreisdirektor.
Kreiswohnungsamt.

Preise für das Abschleppen von Fahrzeugen

Das Verwaltungsamt für Wirtschaft Hauptabteilung II in Frankfurt hat mit Runderlaß Nr. 1/48 folgende Richtlinien bekanntgegeben:

1. Als Richtpreis für das Abschleppen von Fahrzeugen gelten die nachstehend verzeichneten Preise:

	Gewicht des abzuschleppenden Fahrzeuges				
	bis 1000 kg	2500 kg	5000 kg	7500 kg	üb. 7500 kg
Berechnungsgrundlagen	RM	RM	RM	RM	RM
Gebühr für die Benutzung des Abschleppgerätes	2.70	3.—	6.70	7.50	7.50
Leerkilometer	—.25	—.30	—.45	—.50	—.60
Schleppkilometer	—.50	—.60	—.90	1.10	1.20
Pauschalpreis 10 km Entfernung vom Standort des Abschleppgeräts bis zu einer Stunde Arbeitszeit	12.75	15.25	22.75	25.75	28.25
Arbeitsstundenpreis der Bergungsmannschaft je Mann und Stunde	RM 2.75				

2. Für Bergungsarbeiten an besonders beschädigten Fahrzeugen, die mit Sondergeräten, durch den Einsatz mehrerer Geräte oder eines schwereren Abschleppgerätes ausgeführt werden müssen, können die Preise der Gewichtsklasse berechnet werden, die dem Gewicht des abzuschleppenden Fahrzeuges folgt.

3. a) Bei der Verwendung von Abschlepp-Fahrzeugen mit Motorspill oder motorisch angetriebenem Hubwerk kann ein besonderer Zuschlag berechnet werden. Ueberstunden, Nacht- und Feiertagszuschläge richten sich nach den für das Kraftfahrzeug geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

b) Bei Benutzung behelfsmäßiger Abschleppgeräte sind Abschläge von 10 v. H. der Abschleppreise vorzusehen.

c) In der Winterzeit (bei Schneefall, Glatteis und dergl.) können die Preise um 10 v. H. überschritten werden.

Lebensmittelzuteilungen in der 2. Dekade der 112. Zuteilungsperiode

Erwachsene (Karte 11) erhalten 2500 g (im Sonderversorgungsgebiet West 3500 g) Brot, 250 g Nährmittel und 250 g Datteln. 100 g Fleisch sowie 375 g Fisch (Grundmenge) anstelle von Fleisch; 200 g Magermilchpulver. — Jugendliche und Kinder erhalten 50 g Margarine, Säuglinge 50 g Butter; Zulageempfänger Margarine oder Butter in verschiedener Höhe. Erwachsene können Fett erst in der 3. Dekade erhalten.

1. Brot. (1) Vergleiche Aufruftabelle und Anmerkungen. (2) Der Abschnitt E 210 der Karten 11, 21 und 31 ist mit 1000 g Brot nur im Sonderversorgungsgebiet West zu beliefern. (3) Bei der Karte N 60 ist der Abschnitt „Brot N 60/2" mit 500 g, bei der Karte Sst 63 der Abschnitt „Brot Sst 63/2" mit 1000 g und bei der Karte MS 64 der Abschnitt „Brot MS 64/2b" mit 500 g zu beliefern

2. Nährmittel. (1) Vergleiche Aufruftabelle und Anmerkungen. (2) Auf Abschnitt X der Karten 11—14, 21—24 und 31—34 und Abschnitt S der Karten 15, 25 und 35 sind anstelle von Nährmitteln 250 Gramm Datteln aufgrund erfolgter Vorbestellung zu liefern. Diese Abschnitte sind getrennt von sonstigen Nährmittelabschnitten bei den Abrechnungsstellen gegen Empfangsbescheinigung einzureichen. (3) Die genannten, zum Dattelbezug bestimmten Nährmittelabschnitte dürfen nicht in Nährmittel-Reisemarken umgetauscht werden. Ausnahmen: Bei Inhabern der Krankenzulagekarte 71 (Diabetiker) kann Umtausch der Abschnitte Nährmittel X in Nährmittel-Reisemarken erfolgen; auf der Karte 71 ist entsprechender Vermerk anzubringen.

3. Kartoffeln. (1) Bei der Karte TS 61 ist der Abschnitt „Kartoffeln 61/112—2" für 1000 g, bei der Karte S 62 ist der Abschnitt „Kartoffeln 62/112—2" für 1000 g und bei der Karte Sst 63 der Abschnitt „Kartoffeln 63/112—2" für 1000 g Kartoffeln gültig (2) Oertliche Bezugsbeschränkung. Gemäß Erlaß B Nr. 27 v. 10. 12. 47, Ziffer 27/13 dürfen Wochenabschnitte der Bezugsausweise für Speisekartoffeln nur im Bereich der Ernährungsämter beliefert werden, deren Namensaufdruck (Untergrunddruck) sie tragen. (Das gilt nicht für Kartoffelabschnitte der Zulagekarten und der Bergarbeiter-Wochen- und -Tageskarten). Auf diese Vorschrift, die auch bei ersatzweiser Belieferung der genannten Abschnitte (z. B. für die 111. ZP. mit Weißzucker) gilt, wird erneut hingewiesen.

4. Fisch. Sämtliche Fischabschnitte der 111. ZP. und der früheren Zuteilungsperioden sind verfallen und dürfen nicht mehr beliefert werden. Die Abrechnung des Handels hat bis spätestens 20. 3. 1948 zu erfolgen.

5. Fleisch. (1) Alle für die Belieferung mit Fisch aufgerufenen Fleischabschnitte der 110. ZP. sind verfallen und dürfen nicht mehr beliefert werden. Die Abrechnung des Handels hat bis spätestens 20. 3. 1948 zu erfolgen. (2) Zur Belieferung mit Fleisch werden aufgerufen:
bei den Karten 11—15 und 21—25 der 111. ZP: die 4 Kleinabschnitte A und B mit zusammen 100 g;
bei den Zulagekarten 68—70 der 111. ZP.: die Fleischabschnitte der 1. Woche entsprechend dem Mengenaufdruck;
bei den Ergänzungskarten 60a—64a der 111. ZP: alle Fleischabschnitte entsprechend dem Mengenaufdruck.
Die Belieferung kann nur nach und nach entsprechend der Vorratslage erfolgen. (3) Alle übrigen gültigen Fleischabschnitte der Lebensmittelkarten und Zulagekarten der 111. ZP. werden anstelle von Fleisch mit Fisch beliefert, und zwar:
bei den Karten 11—15 und 21—25, die 4 Kleinabschnitte C und D (Fleischwert, zusammen 100 g), der Fleischabschnitt I (100 g Fleischwert) und die Fleischaufrufabschnitte 1 (100 g Fleischwert);
bei den Karten 12, 13, 22 und 23 außerdem die Fleischaufrufabschnitte 2 und 3 (je 100 g Fleischwert);
bei den Zulagekarten 60—64 alle Fleischabschnitte der 1.—4. Woche (Fleischwert entsprechend dem Mengenaufdruck);
bei den Zulagekarten 68—70 alle Fleischabschnitte der 2. bis 4 Woche (Fleischwert entsprechend dem Mengenaufdruck);
bei den Krankenzulagekarten 71, 74, 75 und 76 mit Periodenbezeichnung 111. (112.) die Fleischabschnitte I bis IV bzw. Ia—IVa und Ib—IVb (Fleischwert je 250 g).
Fischlieferung erfolgt auf der Grundlage 100 g Fleischwert = 125 g Fischgrundmenge, demnach hat ein Fleischabschnitt von 100 g den Wert eines Fischabschnittes = 125 g Fischgrundmeng. Ein Abschnitt von 250 g Fleischwert hat dementsprechenden Wert von 312,5 g Fischgrundmenge. Für die Umrechnung des Fischgrundmengenwertes auf den Lieferwert der einzelnen Fisch- bzw. Fischwarenarten gelten die Vorschriften über die Belieferung der Fischabschnitte. Die Fischbelieferung auf Fleischabschnitte kann nur nach und nach entsprechend dem Eingang der Ware erfolgen.

6. Fett. Es sind zu beliefern:
bei den Karten 12—15: der Fettabschnitt 1b mit 50 g Margarine;
bei der Karte 16: der Fettabschnitt 1b mit 50 g Butter;
bei den Karten 60—64: die Fettabschnitte der 2. Dekade entsprechend dem Mengenaufdruck;
außerdem bei der Karte S 62: der Abschnitt „Fett S 62—2" mit 50 g Margarine;
außerdem bei der Karte Sst 63: der Abschnitt „Fett Sst 63—2" mit 50 g Margarine;
außerdem bei der Karte MS 64: der Abschnitt „Fett MS 64—2" mit 50 g Margarine;
bei den Karten 68 und 69: die Fett- bzw. Butterabschnitte entsprechend dem Mengenaufdruck mit Margarine;
bei der Karte 70: die Fettabschnitte 2a, 2b und 2c mit je 50 g Butter;
bei den Krankenzulagekarten 71, 73, 74, 76 und 77: die Butterabschnitte A und B mit je 100 g Margarine;
bei der Krankenzulagekarte 75: die Butterabschnitte A und B mit je 100 g Butter.
Soweit Butter aufgerufen ist, wird sich die Belieferung über die 2. Dekade hinaus hinziehen. Für Erwachsene wird ein Aufruf von Fett (Margarine) erst in der 3. Dekade erfolgen können.

7. Vollmilch. (1) An ambulante Kranke ist die Vollmilchration nur in halber Höhe auszugeben. Für die danach nicht gelieferten 3½ Liter Vollmilch erhalten sie 375 g Magermilchpulver. Soweit beim Einzelhandel noch Bestände vorhanden sind, können stattdessen 750 g gezuckerte kondensierte Magermilch ausgegeben werden. (2) Die Lieferung erfolgt unter Abtrennung des linken unteren Teiles der Krankenzulagekarte 112. (113.), der die großgedruckte Zahl 72, 73, 75, 76 oder 77 enthält und die Größe eines Einzelabschnittes hat. Diese Abschnitte sind in der üblichen Weise abzurechnen. (3) Krankenhäuser (außer Tuberkuloseheilanstalten und Entbindungsheimen) erhalten als Ausgleich für die Vollmilchkürzung Magermilchpulver im Verhältnis 1:10 oder gezuckerte, kondensierte Magermilch im Verhältnis 1:5.

8. Entrahmte Frischmilch. (1) Im ganzen Lande Nordrhein-Westfalen sind abzugeben: an Erwachsene (11 und 31) je 200 g, an Jugendliche (12 und 32) je 400 g und an Kinder (13 und 33) je 600 g Magermilchpulver. Die Lieferung erfolgt durch die Milchhändler, bei denen die Bestellscheine abgegeben wurden, unter Abgabe des Sonderaufrufabschnittes L 207 der entsprechenden Lebensmittelkarte, der von den Lieferern in der üblichen Weise abzurechnen ist. (2) Soweit in einzelnen Gebieten flüssige Magermilch zur Verfügung steht, beträgt die in der Zuteilungsperiode insgesamt auszugebende E-Milchmenge bei Erwachsenen 2 Liter, bei Jugendlichen 4 Liter und bei Kindern 6 Liter. In diesen Fällen entfällt die Ausgabe von Magermilchpulver.

9. Zucker. (1) Die Belieferung sämtlicher Zuckerabschnitte der 112. ZP. mit Weißzucker ist von der Zweizonenverwaltung in Frankfurt zugelassen und eine entsprechende Nachricht durch Rundfunk veröffentlicht worden. Im Lande Nordrhein-Westfalen stehen jedoch ausreichende Weißzuckermengen nicht zur Verfügung, sodaß es hier bei der anteiligen Belieferung mit Weiß- bzw. Rohr-Rohzucker gemäß Aufruf verbleiben muß. (2) Alle Zuckerreisemarken und Zuckerabschnitte der Tageskarten sind mit Weißzucker zu beliefern. (3) Infolge des Aufrufs von Weißzucker auf die Kartoffelabschnitte der 111. ZP. ist der Zuckerbedarf in der 112. ZP. so groß, daß die volle Auslieferung nicht gleichzeitig erfolgen kann. Die Handelsvorräte werden jedoch fortlaufend ergänzt, sodaß die Ausgabe bis Ende der 112. ZP. abgeschlossen sein wird. (4) Da eine zusätzliche Bevorschussung des Handels nicht erfolgen kann, haben die Abrechnungsstellen zur Beschleunigung des Zuckerumlaufs eine häufigere Abrechnung zuzulassen. (5) **Bienenhonig** aus der Ernte 1947 kann im Verhältnis Zucker 1 : Bienenhonig 1 abgegeben werden auf Zuckerabschnitte mit wahlweisem Aufruf von Marmelade der Karten 13—16, 23—25, 33 bis 35, 43—45 und 70 der 112. ZP. Die Belieferung des Handels ist im Gange und wird sich zum Teil noch über die nächsten Wochen erstrecken.

Brot- u. Nährmittelaufruf der 2. Dekade März 1948 (11. bis 20. 3.)

Kartenkennzahl und -kennzeichen	Brot: Gesamtration im März 1948	Brot: Gültig ab 2. Dekade (11.—20. 3. 48) Abschn.	Brot: Gültig ab 2. Dekade (11.—20. 3. 48) Wert g	Brot: Noch nicht aufgerufene Restration Abschn.	Brot: Noch nicht aufgerufene Restration Wert g	Nährmittel: Gesamtration im März 1948	Nährmittel: Gültig ab 2. Dekade (11.—20. 3. 48) Abschn.	Nährmittel: Gültig ab 2. Dekade (11.—20. 3. 48) Wert g	Nährmittel: Noch nicht aufgerufene Restration Abschn.	Nährmittel: Noch nicht aufgerufene Restration Wert g
11, 21, 31 E	8250	2a[1]	1000		2500	1400	11	250		
		2b	500				X[7])	(250)		500
		B	1000							
12	11100	2a[1])	1000		3250	1525	12/1	250		
22		2b	1000				X[7])	(250)		
32		2c	500				E 213	150		500
Jgd		2d	500							
		B	1000							
13	11100	2a[1])	1000		4250	1275	W	250		
23		2b	1000				X[7])	(250)		375
33		2c	500							
K		B	1000							
14	6650	2aZW[2])	200		2200	1400	W	250		
24		2bZW[2])	200				X[7])	(250)		500
34		2a[1])[3])	1000							
Klk		2b	500							
15, 25, 35 Klst	3350	2a[1])	500		700	1675	W[6])	250		
		2bZW[2])	200				X[6])	250		250
		2cZW[2])	200				Z[6])	250		
							S[7])	(250)		
16 Sgl	9200	2aZW[2])	200		600	2000	16/2[6])	250	zugleich für die 3. Dekade	—
		2bZW[2])	200				16/2[6])	250		
		2cZW[2])	200				16/5[6])	250		
		2dZW[2])	200				16/3	250		
41, 42, 43, 45, SV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47 SV	15600	2a[1])	1000		5500	—		—		
		2b[1])	1000							
		2c[1])	1000							
		2d[1])	1000							
		2e[1])	1000							
48 SV-K	7800	2a[1])	1000		2500	—		—		—
		2b[1])	1000							
		2c[1])	500							

Außerdem im Sonderversorgungsgebiet West

11, 21, 31 E	1750	E 210[4])	1000	—	750	* Kleinabschnitte mit je 50 g ** Kleinabschnitte mit je 25 g

Anmerkungen:

Folgende Brotaufrufabschnitte sind ungültig: bei 11, 21, 31: H, bei 12, 22, 32: A und C, bei 14, 24, 34: A, bei 15, 25, 35: H.

Anmerkung 1—3 und 5—6 vergl. Amtl. Bek. Nr. 9 vom 28. 2. 1948.

4. Der Abschnitt E 210 der Karten 11, 21 und 31 ist nur gültig soweit er den Namensaufdruck eines mit ihrem ganzen Gebietsumfang zum Sonderversorgungsgebiet West gehörenden Ernährungsamtes (Stadt- oder Landkreis) trägt. Dabei dürfen innerhalb jedes beteiligten Stadt- oder Landkreises nur die Abschnitte beliefert werden, die den Namensaufdruck dieses Kreises tragen.

7. Die Nährmittelaufruf-Abschnitte X der Karten 11—14, 21—24 und 31—34, sowie S der Karten 15, 25, 35 sind nur mit Datteln zu beliefern.

Kartoffelversorgung

Umstellung auf Monatsrationen.

Die Kartoffelration der Verbraucher über 3 Jahre beträgt vom 1. 3. 1948 ab 9000 g je Monat, die der Verbraucher bis zu 3 Jahren die Hälfte. In der Dekade sind also 3000 Gramm bzw. 1500 g Kartoffeln zuzuteilen.

Für den Fall der Ausgabe anderer Lebensmittel anstelle von Kartoffeln beträgt das Umrechnungsverhältnis 3000 g Kartoffeln : 750 g Brot bzw. 562,5 g Mehl bzw. 500 g Zucker. Eine ersatzweise Ausgabe solcher Lebensmittel ist jedoch in jedem Falle nur auf besondere Anweisung (Aufruf) zulässig.

Die bisherigen Bezugsausweise für Speisekartoffeln mit 4-Wochen-Einteilung werden auch nach der Umstellung der Zuteilungsperiode auf Monate weiterbenutzt. Ihre Gültigkeit endet mit dem Ablauf der 2. Dekade der 116. ZP. (20. 7. 1948).

Bei den Bezugsausweisen 01 (über 3 Jahre) gelten in der 112.—115. Zuteilungsperiode:
a) die Abschnitte I und II ungetrennt zusammen für die 1. Dekade mit 3000 g;
b) der Abschnitt III für die 2. Dekade mit 3000 g;
c) der Abschnitt IV für die 3. Dekade mit 3000 g;
und in der 116. Zuteilungsperiode:
a) die Abschnitte I und II ungetrennt zusammen für die 1. Dekade mit 3000 g;
b) die Abschnitte III und IV ungetrennt zusammen für die 2. Dekade mit 3000 g.

Bei den Bezugsausweisen 02 (bis zu 3 Jahren) gelten in der 112. bis 115. Zuteilungsperiode:
a) der Abschnitt I für die 1. Dekade mit 1500 g;
b) der Abschnitt II für die 2. und 3. Dekade mit 3000 g;
und in der 116. Zuteilungsperiode:
a) der Abschnitt I für die 1. Dekade mit 1500 g;
b) der Abschnitt II für die 2. Dekade mit 1500 g.

Kohlenaufruf in Kamen

Die Abschnitte 87/7 und 87/8 der Brennstoffkarte und der Abschnitt 87/28 der Ergänzungskarten werden ab sofort mit je **1 Ztr. Hausbrandstoff** bei den Kohlenhändlern Schroelkamp und Pothmann in Kamen beliefert. Die Belieferung erfolgt bis zum 15. März 1948.

Kamen, den 1. März 1948.

Stadtverwaltung Kamen. — Prsseamt.

Bekanntmachung der Entnazifizierungs-Kommission

In der öffentlichen Sitzung der Entnazifizierungskommission des Kreises Unna am 17. 3. 1948 im Sitzungssaal des Amtsgerichtes Unna werden verhandelt: 9.00 Uhr Walter Goldhammer, Unna, Massener Str. 20; 9.45 Uhr Grete Schönlau, Bösperde, Mühlenbergstr. 22; 10.30 Uhr Dr. Herbert Strempel, Billmerich, Oststr. 4; 11.15 Uhr August Poth, Pelkum, Große Werler Str. 185.

I. A.: gez. **Rose**, Vorsitzender.

Weitere Schiedsmänner im Amt Unna-Kamen

Im Amtsbezirk Unna-Kamen wurden folgende weiteren Schiedsmänner und Schiedsmannsstellvertreter bestätigt:

Bäcker Ambrosius Neuser, Heeren-Werve, Schiedsmann; Invalide Friedrich Krolopp, Heeren-Werve, Stellvertreter.

Rentner Wilhelm Dietermann, Südkamen, Schiedsmann; Bergmann Franz Düsener, Südkamen, Stellvertreter.

Invalide Bernhard Nickel, Wasserkurl, Schiedsmann; Bergmann Karl Burgemeister, Wasserkurl, Stellvertreter.

Unna, den 2. März 1948.

Der Amtsdirektor.

Aufnahmeprüfung für die Unnaer Oberschulen

Die Aufnahmeprüfung für die Sexten der Oberschulen für Jungen und Mädchen in Unna finden am 11. und 12. März in den beiden zuständigen Schulen statt. Beginn 8.45 Uhr. Mitzubringen sind Papier (Hefte) und Schreibzeug.

Die Direktoren.

Sprechtage des Finanzamtes

Der Sprechtag des Finanzamtes Hamm in Unna, Stadthaus (Steuerbüro) findet in Zukunft nicht nur am 1. Donnerstag, sondern auch am 3. Donnerstag jeden Monats in der Zeit von 8—13 und von 15—16 Uhr statt.

Finanzamt Hamm.

Oeffentliche Mahnung

An die Entrichtung: 1. der am 10. d. Mts. fälligen Lohnsteuer und der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen; 2. der am 15. d. Mts. fälligen Tilgungsbeträge auf Ehestandsdarlehen; 3. aller bisher fällig gewesenen Zahlungen an Steuern, Ausgleichsumlagen und sonstigen Abgaben (Abschluß- und Ratenzahlungen. sowie Stundungsbeträge und aller auf Grund von Nach- und Neuveranlagungen zu leistenden Zahlungen) wird erinnert.

Für die zu spät entrichteten Beträge werden 2 v. H. Säumniszuschläge erhoben. Das Beitreibungsverfahren wird 8 Tage nach Ablauf des Fälligkeitstermins eingeleitet.

Hamm (Westf.), den 5. März 1948.

Finanzamt (Finanzkasse).

5819 Flüchtlinge im Amtsbezirk Rhynern

Aus dem Verwaltungsbericht des Amtsdirektors

Das **Wohnungsamt** ermittelte 6331 Wohnungseinheiten mit einer Gesamtwohnraumfläche von 251 313 qm. Es wurden 114 Wohnungen vermittelt und 239 Wohnungswechsel eingeleitet. 35 Notstände (4- und mehrköpfige Familien in einem Raum) konnten durch Wohnungsverlegungen behoben werden. 437 Erfassungen mußten ausgesprochen werden. Für die Unterbringung von Bergbauschülern wurden 97 Zimmer bereitgestellt. 3557 Zugänge und 2747 Abgänge (Wanderungsbewegung) sind bearbeitet worden. Die Zahl der untergebrachten Flüchtlinge und Evakuierten betrug am 31. Dezember v. Jrs. 5819.

In dem Ernährungs- und Wirtschaftswesen stieß die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, Bekleidung etc. auch im abgelaufenen Jahr auf **ungeheure Schwierigkeiten.** Etwa 66 Prozent der Bevölkerung sind Normalverbraucher. Die Zahl der zu versorgenden Kranken stieg von 78 Ende 1945 auf 1714 Ende 1947. An werdende und stillende Mütter wurden 558 (474) Zulagekarten ausgegeben. 98 (160) Schwer-, 584 (183) Teilschwer- und 543 (260) Mittelschwerarbeiter waren zu versorgen. Die Versorgung mit Brennmaterial war unzureichend. Geradezu katastrophal machte sich der Mangel an Bekleidung und Schuhen bemerkbar. Für das Amt wurden u. a. zugeteilt: 28 Anzüge für Männer, 306 Paar Straßenschuhe für Männer und 1238 Paar Straßenschuhe für Kinder, 18 Fahrräder, 484 Fahrradschläuche, 168 Kleider für Frauen, 503 Paar Straßenschuhe für Frauen, 65 Oefen, 269 Fahrraddecken und 3 Holzbettstellen.

Vom **Gesundheitsamt** wurden insgesamt 68 (133) ansteckende Krankheitsfälle gemeldet und zwar 43 Diphtherie, 15 Scharlach, 6 Thyphus, 1 Ruhr, 1 Genickstarre, 1 Kinderlähmung und 1 Lungentuberkulose. Für die Pockenschutzimpfung wurden 602 (264) Erst- und 518 (435) Wiederimpflinge erfaßt. Im GGewerberegister wurden 37 Zu- und 11 Abgänge notiert, 38 Anträge blieben noch unentschieden.

Dem **Amtsfeuerlöschverband** stehen zur Brandbekämpfung zur Verfügung: 19 Handdruckspritzen, 3 vollmot. Kraftspritzen, 4 Anhängespritzen und eine 400 Liter Tragspritze. Die Zahl der aktiven Mannschaften beträgt 461 (410). In 6 Brandfällen mußte die Wehr in Tätigkeit treten.

Im **Amtsbauamt** wurden 142 Baugenehmigungsanträge bearbeitet. Von den 595 durch Kriegseinwirkung zerstörten bzw. beschädigten Wohnungen sind 484 wieder bewohnbar. Etwa 9000 Sprengbombentrichter konnten größtenteils angefüllt werden. Die Versorgung mit Wasser, Licht und Kraftstrom ist intakt.

Von der Besatzungsmacht ist noch eine Villa belegt. Die Zahl der verkauften ehemaligen Wehrmachtsbaracken ist auf 125 gestiegen. Für das hauptsächlich von Flüchtlingen und Evakuierten käuflich erworbene Wehrmachtsgut wurden 9850,40 RM. abgeführt. Damit erhöht sich die für diese Zwecke abgeführte Gesamtsumme auf 83 588,60 RM. Die Hauptarbeit des Kriegsschädenamtes besteht z. Zt. darin, alle Anträge auf Erstattung von Schäden unter 1000,— RM. zu bearbeiten. Eine Erstattung von Kriegsschäden ist einstweilen nicht gestattet.

Rhynern, den 2. März 1948.

Der Amtsdirektor.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Gottesdienstordnung

Sonntag, den 14. März 1948 (Judika).

Unna.

Stadtkirche. 9.30 Uhr: Konfirmation Pfr. Walter; 11.30 Uhr: Kindergottesdienst; 15.00 Uhr: Konfirmandenprüfung Pfr. Schlemm; 17.00 Uhr: Konfirmandenabendmahl Pfr. Küstermann.

Christuskirche. 9.30 Uhr: Konfirmandenprüfung Pfr. Edelhoff; 11.00 Uhr: Kindergottesdienst.

Betsaal. 9.30 Uhr: Konfirmandenprüfung Pfr. Mayer; 11.00 Uhr: Kindergottesdienst.

Donnerstag, den 18. 3. 1948.

Stadtkirche. 20.00 Uhr: Passionsandacht, anschl. Abendmahl, Pastor Küstermann.

Christuskirche. 17.00 Uhr: Passionsandacht in der Schule Afferde mit Abendmahl, Pastor Schlemm; 20.00 Uhr: Passionsandacht, anschl. Abendmahl, Pastor Edelhoff.

Betsaal. 20.00 Uhr: Passionsandacht mit Abendmahl, Pastor Mayer.

Freitag, 19. 3. 1948, Stadtkirche, 20.00 Uhr: **Kirchenmusikalisch ausgestaltete Passionsfeierstunde,** dargeboten von der Göttinger Posaunenmission mit kleinem Chor.

Holzwickede. 9.30 Uhr: Gottesdienst (Prüfung); 10.45 Uhr: Kindergottesdienst; 16.00 Uhr: Männerdienst in der Poststraße, Pfarrer Dr. Thude (Lübbecke) spricht über das Thema: „Unser Väteramt heute." — Mittwoch, 16.00 Uhr: Bibelstunde an der Chaussee; 20 Uhr: Passionsandacht in der Kirche. Donnerstag, 15.00 Uhr: Frauenhilfe.

Hemmerde. 9.30 Uhr: Prüfung der Konfirmanden im Hauptgottesdienst. Kein Kindergottesdienst. — Mittwoch, 14.00 Uhr: Frauenhilfe; 20.00 Uhr: Passionsandacht.

Kamen. Pauluskirche. 9.30 Uhr: Konfirmation Sup. Philipps; Lutherkirche, 9.30 Uhr: Konfirmation, Pfr. Donsbach; Pauluskirche, 14.00 Uhr: Prüfung der Konfirmanden Pfr. Busch; Lutherkirche, 14.00 Uhr: Prüfung der Konfirmanden Pfr. Hagemann; Pauluskirche, 11.00 Uhr: Kindergottesdienst. — Mittwoch, 20 Uhr in der Lutherkirche: Passionsandacht, Pfr. Hagemann. Frauenhilfe: Kamen-Westen Mittwoch, 17. 3., 15 Uhr, bei Blome; Lerche-Derne Mittwoch, 17. 3., 15 Uhr, bei Keitmann. Donnerstag, 18 Uhr: Vorbereitung.

Methler. 9.30 Uhr: Konfirmation Pfr. Schöner, anschl. Abendmahlsfeier, dazu die Vorbereitung am Samstag um 17.00 Uhr. Kindergottesdienst fällt aus. — Montag, 15.00 Uhr: Jungschar; 19.30 Uhr: Jungmänner. Dienstag: Kirchenchor; Mittwoch: Frauenhilfe Wasserkurl. Donnerstag: Altmütterstunde; Frauenstunde Weddinghofen; Freitag: Posaunenchor.. — Passionsandachten: Mittwoch, 20.00 Uhr: Weddinghofen; Donnerstag, 19.30 Uhr: Methler; Freitag, 20.00 Uhr: Niederaden.

Evgl. Vortragsdienst Unna. Am Freitag, dem 12. 3. 48, abends 20 Uhr, spricht im Lutherhaus Professor Dr. med. Coerper (Bielefeld) über „Weltbild, Weltanschauung u. Religion". Alle Männer und Frauen werden zu diesem Vortrag recht herzlich eingeladen.

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Samstag, 13. 3. 48, bis Samstag, 20. 3. 48, 13.00 Uhr,

Löwen-Apotheke, Unna, Bahnhofstraße 5.

Registr. b. Wirtschaftsministerium NRW — B III a — 17 — Nr. 45|74. Druck: F. W. Rubens, Unna
Verantw. f. d. Zusammenstellg. Günter Rubens

Vermählte

Werner Wegmann, Elly Wegmann geb. Rüther. Mühlhausen (Hellwegstr. 80) u. Unna (Morgenstr. 62), 28. Febr. 48.

Gustav Busch, Wilhelmine Busch verw. Nagel geb. Kissmer. Ostbürener Heide 82, 12. März 1948.

Rudolf Engl, Antonette Engl geb. Beuckmann. Altenbögge (Oststr. 12) u. Unna (Düppelstr. 15), 13. März 1948.

Artur Kämper, Elfriede Kämper geb. Schetter. Unna (Hansastr. 44) u. Nordlünern 17d, 14. März 1948.

Stellen-Angebote

Einstellungen u. Entlassungen bedürfen d. vorh. Zustimmung des Arbeitsamtes.

Lehrling zum 1. 4. für mein Tapeten- und Farbengeschäft gesucht. Karl Strathoff, Unna, Wasserstraße 2.

Lehrling z. 1. 4. 1948 gesucht. Friedrich Biederichs, Malermeister, Unna, Nicolaistraße 3.

Zuverlässs. Jungen, der mit Pferden umgehen kann, für kl. Landwirtschaft gesucht. Familienanschluß. Fritz Krämer, Busch über Unna, Hilleringstr. 1.

Schulentlass. Jungen f. Milchfahren und Landwirtschaft zum 1. 4. gesucht. Fritz Lammert, Hengsen/Keller.

Schulentl., ordtl. Junge zum Milchaustragen für April/Mai gesucht. Angeb. 194 A. B. Unna.

Invalide für Gartenarbeit einige Stunden tägl. gesucht. Hansastraße 52.

Geschickt. Mann f. Gartenarbeit geg. gt. Bez. u. Deputat ges. Frau Gertr. Schröer, Unna. Iserlohner Str. 42a.

Nachtwächter gesucht. Angeb. unter 210 A. B. Unna.

Tüchtige Putzarbeiterinnen z. sofortig. Eintritt gesucht. Modesalon Kranefeld, Unna, Bahnhofstraße 22.

Perf. Hausschneiderin für einige Tage gesucht. Ang. 180 A. B. Unna.

Weißnäherin u. Flickerin f. einige Tage ins Haus gesucht. Zu erfragen in der Geschäftsstelle der A. B. Unna.

Schälfrauen f. Internatsküche in Unna-Königsborn gesucht. Geschäftsstelle d. DRK., Unna, Platanenallee 4.

Aelt. Frau ohne Anhang findet Unterkunft bei Mithilfe im Haushalt. Angeb. 203 A. B. Unna.

Ehrliche, zuverlässige Hausgehilfin gesucht. Dr. Radant, Fröndenberg/Ruhr, Im Stift 18.

Mehrere Frauen für Gartenarbeit gesucht. Gartenbaubetrieb E. Meier, Holzwickede, Rausinger Straße.

Frau für leichte Flick- und Stopfarbeit an 1—2 Nachmittagen gesucht. Angeb. 191 A. B. Unna.

Mehrere Arbeitsfrauen für ganze und halbe Tage für leichte Gartenarbeit gesucht. Gärtnerei Arens, Holzwickede.

Tücht. und ehrliche Hausangestellte für frauenlos. Haushalt (2 Pers.) gesucht Ang. 1000 A. B Heeren.

Mädchen für gepfl. Haushalt auf dem Lande gesucht. Ang. 195 A. B. Unna

Sauberes Mädchen für halbe oder ganze Tage sofort gesucht. Guter Lohn! Carl Beckerpape, Großhandel, Unna i. W.

Evgl., jg. Mädchen evtl. Haustochter z. 1. 4. für Privathaushalt auf d. Lande, Nähe Unna ges. Ang. 201 A. B. Unna.

Auf Bauernhof, Nähe Unna, z. 1. 4. schulentl., jg. Mädchen f. Haus- und Gartenarb. ges. Ang 202 A. B. Unna.

Zuverl. Hausgehilfin f sof. ges. Frau Heinr. Beckmann, Ostbürener Heide 61 über Fröndenberg/Ruhr.

Fleiß., ehrl. Hausgehilfin f. sof. ges. Familienanschl. u. gut. Lohn. Wilh. Weißenberg, Bäckerei, Lenningsen.

Halbtagsmädchen gesucht. Frau Dieter Heppe, Unna, Morgenstraße 29.

Zum 1. 4. od. spät. weg. Verheirat. m. jetz. Hausangestellten geeignete Nachfolgerin gesucht. Kost u. Wohnung im Hause. Apotheker C. Küster, Germania-Apotheke, Unna, Fr.-Ebert-Str. 46.

Saub. u. zuverl. Putzhilfe f. Apotheke sof. gesucht für die Zeit von 7.30 bis 13 Uhr. Apotheker C. Küster, Unna-Königsborn, Fr.-Ebert-Str. 46.

Morgenmädchen ab sofort gesucht. Frau August Garre, Holzwickede, Vinckestraße 16.

Zuverl. Hausgehilfin, gt. Behdlg. zuges., sofort gesucht. Frau Heinbuch, Unna, Bahnhofstraße 20.

Morgenhilfe gesucht. Frau Kappen, Unna, Hansastraße 61.

Putzhilfe 2mal wöchentlich bei Verpflegung. Ang. 196 A. B. Unna.

Putzhilfe, 2mal wöchtl., gesucht. Frau Steuer, U.-Königsborn, Steinstr. 14.

Putzhilfe 2 mal wöchentlich vorm. mit Mittagessen gesucht. Bornekampstr. 14.

Stenotypistin, perf. in Steno u. Schreibmaschine, m. sämtl. Büroarbeiten vertraut, sucht Stellung. Rößler, Unna, Hammer Straße 29a.

Stelle als Haushälterin in frauenlosen Haushalt ges. Ang. 175 A. B. Unna.

Verschiedenes

Bin als Verwaltungsrechtsrat zugelassen. Praxis in den Büroräumen meines verstorbenen Schwiegervaters, Steuerberater Oskar Genuit, in Unna, Nordring 26. Vertretung vor allen Verwaltungsgerichten u. Verwaltungsbehörden, insbesondere in Steuer-, Konzessions-, Entnazifizierungs-, Bodenreform-, Siedlungs- u. Umlegungssachen. Sprechst.: 9—13 Uhr u. 15—18 Uhr. Mittwochs u. sonnabends nachmittags keine Sprechstunde. Wilko Freiherr von Wintzingerode.

Knipfe Stores u. Scheibengardinen und fertige Stickereien an. Frau Ströwer, Unna, Friedrich-Ebert-Str. 83.

Drahthaar-Foxhündin abzugeben. Ebbers, Holzwickede, Opherdicker Straße 28.

Gutes Arbeitspferd in Landwirtschaft z. 15. 3. leihweise abzugeben. Angeb. 206 A. B. Unna.

Gut möbl. Zimmer i. d. Umgeb. v. Unna zu vermieten. Ang. 190 A. B. Unna.

Biete — Suche

Schneider-Bügelofen (zum Kochen nutzbar) gegen Bettwäsche oder Nützliches. Ang. 193 A. B. Unna.

Kd.-Schleiflackbett, gt. erh., geg. 1 P. D.-Schuhe (38) od. Nützliches. Angeb. 169 A. B. Unna.

4j. hochtrag. eintragungsb. Warmblut-Fuchsstute gegen jg. trag. Vollblutstute m. Abst. Ang. 170 A. B. Unna.

Kinderwagen, gut erh., m. Matratze geg. Herrenhose f. 1.70 gr., od. D.-Sportschuhe, Gr. 38, od. Tornister u. Tafel. Zu erfrag. i. d. Geschst. d. A. B. Unna.

Haargarnteppich, 2 mal 3 m, gebr., Allesbrenner od. Waschmasch. m. Handbetrieb geg. Küchen- od. Wohnzimmerbüfett. Ang. 176 A. B. Unna.

Kommunionkleid, Unterrock, w. Lammfelljacke gegen 4 m bt. Seide od. Nützliches. Ang. 183 A. B. Unna.

Rauchwaren od. Haus- u. Gartenarbeit gegen Kartoffelschalen (auch kleinste Mengen werden abgeholt). Angeb. 184 A. B. Unna.

Haarbesen od. Deckenbürste gegen 1 P. Damenschuhe, Gr. 39, m. Blockabsatz. Ang. 185 A. B. Unna.

Sp.-Schuhe, Gr. 40, neuw., gegen gutes Bettuch. Ang. 211 A. B. Unna.

Neue D.-Schuhe gegen Brautkleid oder Seide. Angebote 197 A. B Unna.

Eisernen Zimmerofen gegen Jauchefaß. Heeren-Werve, Morgenstraße 9.

2 sehr gr., sonnig. Zimmer, m. Gas i. Unna; suche gleiche 2 od. 3 Wohnz. i. Unna. Fallliner, Unna, Gärtnerstr. 6.

Wohnungst. Fröndenberg — Unna. Abgeschl. 3-Z.-W. (2-Fam.-H.), sch. Wohnlage, gegen gleichw. in Unna gesucht. Ang. 209 A. B. Unna.

1 od. 2 Büroräume in Unna gesucht (evtl. Instandsetzg. wird übernommen). Angeb. unt. 207 A. B. Unna.

3 abgeschl. Zimmer m. Garten i. Unna geg. gleiche (Kamen od. Unna) z. tauschen. Ang. 182 A. B. Unna.

Möbl. Zimmer in Unna od. Königsborn f. einige Monate v. Berging. ges. Heizmaterial w. gest. Ang. 22 A. B. Unna.

Gut möbl. Zimmer in Unna od. Umgebung f. Dr. jur. gesucht. Ang. 192 A. B. Unna.

Möbl. Zimmer oder Schlafstelle i. Unna od. nächst. Umgeb. von beruist. jung. Mann ges. Angeb. 174 A. B. Unna.

Teilw. möbl. Zimmer, am liebsten ländl., wo Mithilfe erwünscht ist, v. jg. Frau mit 6j. Jungen ges. Ang. 187 A. B. Unna.

Möbl. Zimmer in Kamen od. näh. Umg. u. Unterstellmöglichkeit f. PKW ab sof. ges. Ang. an W. Ottersbach, Betonwarenfabrik, Kamen, Kämerstr. Nr. 13.

Veranstaltungen

Tonhalle Unna. Erstaufführung: „Abend nach der Oper". Ein dramatischer Film mit Gusti Huber u. Siegfried Breuer. Jugendverbot.

Lichtspielhaus Unna. „Schabernack", tolles Lustspiel m. Paul Hörbiger, Theo Marlen, Hans Moser, Paul Henkel. Jugendfrei.

Lichtspiele Heeren. Freitag bis Mittwoch der große Erfolgsfilm: „Rosen in Tirol" mit Johannes Heesters u. a. Weiter: Welt im Film. Kartenvorverkauf täglich.

Westf. Konzertdirektion, Leiter Fritz Schimanski. Sonntag, 14. 3., 15 Uhr, Holzwickede, Saal Herkelmann: Abschiedsabend der Funkschrammeln vom Sender Köln. Am 21. 3., 19.30 Uhr, Saal Nagel in Kamen, v. Veestraten-Theater d. gr. Lacherfolg „Der Frau der Sabinerinnen", Volksstück v. Fritz u. Paul von Schonphau.

Aula d. Staatl. Oberschule f. Mädchen Unna. Samstag, 13. 3., 20 Uhr: Konzertsängerin Elisabeth Hinrichsen singt Lieder u. Arien von Schubert, Schumann, Mendelssohn usw. Am Flügel: Helmut Gerlatzek. Eintrittskarten zu RM. 4.— (einschl. Steuer) u. Stehplatzkarten zu RM. 1.50 im Vorverkauf Buchh. Hornung, Markt, u. Abendkasse.

Männer-Gesang-Verein „Echo" Massen-Heide. Sonnabend, 13. 3., 20 Uhr, Aufführung der Operette „Das Blumenmädel" von R. C. Dellinger im Saal Karl Hacheney, Massener Heide.

Reichsbund d. Körperbesch., S. u. (Kriegsopferbund) Unna. Freitag, 19. 3., 20 Uhr, Saal Nordstern, wichtige Monatsversammlung. Ausgabe d. Weihnachtsdenschecks. Vortrag d. Herrn Kr.-Rat Menne Alle Kriegs- u. Arbeitsbeschädigten sowie Hinterbliebenen sind herzl. eingeladen. Der Vorstand.

—

Bin unter Rufnummer 2261 Kamen zu erreichen. Heinz Kamps, Autoreparaturwerkstatt, Overberge.

Unnaer Privatsprachschule. Französisch Anfängerzirkel: Dienstags. Wiederholungskursus für Fortgeschr.: Donnerstags, von 18—19.45 Uhr, bei Döll, Friedrich-Ebert-Straße 48.

Die Ann.-Exped. Wiede, Unna, am Bahnhof, Ruf 3168, vermittelt Anzeigen jeder Art an sämtl. Zeitungen und Zeitschriften zu Originalpreisen.